

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 21/0042
11 - Zentrale Steuerung Finanzen			Datum: 09.02.2021
Bearb.:	Rapude, Jens	Tel.: -330	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss Stadtvertretung	22.02.2021 02.03.2021	Vorberatung Entscheidung

Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Treuhandbereiche

Beschlussvorschlag:

Für die Treuhandbereiche

- Strategische Flächensicherung
- Nordport
- Frederikspark
- Ulzburger Str./Rüsternweg
- Schmuggelstieg
- Kulturwerk am See

erteilt die Stadtvertretung unter Maßgabe der Unabweisbarkeit die grundsätzliche Zustimmung zur Leistung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO).

Diese Regelung wird in die Haushaltssatzung der Stadt Norderstedt aufgenommen.

Sachverhalt:

Die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH und die Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH bewirtschaften/entwickeln im Auftrag der Stadt Norderstedt Vermögenswerte als Treuhandvermögen. Das bedeutet, die Gesellschaften sind juristischer Eigentümer dieser Vermögenswerte, die Stadt hat das wirtschaftliche Eigentum. Die Treuhandvermögen sind im Einzelnen:

- Strategische Flächensicherung
- Nordport
- Frederikspark
- Ulzburger Str./Rüsternweg
- Schmuggelstieg
- Kulturwerk am See

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Die Treuhandvermögen werden eigenständig von den Gesellschaften betreut und buchhalterisch abgewickelt. Im Rahmen des Jahresabschlusses werden die Veränderungen in der Bilanz der Stadt Norderstedt als wirtschaftlicher Eigentümer- abgebildet. Teilweise erfolgt dieses auch im Rahmen der Ergebnisrechnung.

Ab dem Jahr 2020 werden im städtischen Haushalt Ansätze gebildet, die saldiert auf der Basis der Wirtschaftspläne der Treuhandvermögen berücksichtigt werden. Es kann sich zum Jahresabschluss ergeben, dass die Ansätze nicht den tatsächlichen Umsetzungen in den Treuhandbereichen entsprechen, so dass es nach der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein (GemHVO-Doppik) zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kommt.

Gem. § 82 GO dürfen über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung erst geleistet werden, wenn die Stadtvertretung zugestimmt hat.

Zum Zeitpunkt der Jahresabschlussarbeiten sind die Aufwendungen und Auszahlungen bereits geleistet worden, so dass eine dann herbei geführte Zustimmung durch die Stadtvertretung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, müsste der Wirtschaftsplan der Treuhandbereiche dem Haushaltsplan angeglichen werden, so dass eine mögliche Überschreitung des Ansatzes erkennbar wird. Zu dem Zeitpunkt ist dann ggf. die Zustimmung der Stadtvertretung herbeizuführen. Dadurch würde jedoch die Aufgabenerledigung in den Treuhandbereichen gebremst, da die Entscheidung vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen zu treffen ist.

Gegenüber der allgemein üblichen und gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsplanung des „allgemeinen“ städtischen Haushaltes werden für die Treuhandbereiche lediglich die Salden (Differenz zwischen Aufwand und Ertrag) eingeplant. In der Bewirtschaftung der Treuhandbereiche kann es deshalb im laufenden Jahr zu Überschreitungen einzelner Ausgabepositionen kommen, die durch Mehrerträge ausgeglichen werden. Bei einer reinen Betrachtung nach der GemHVO-Doppik und auch in Ausführung des städtischen Haushalts führen die Mehraufwendungen zu überplanmäßigen Aufwendungen. Diesem wird für den Teil der Treuhandbereiche begegnet, indem lediglich die Salden in Ansatz gebracht werden. Dennoch kann es zu Abweichungen kommen, die grundsätzlich eines politischen Beschlusses bedürfen.

Der Vorteil für die Auslagerung von Vermögenswerten in Form von Treuhandvermögen liegt insbesondere bei der flexiblen Handhabung, die von unseren Gesellschaften bei der Entwicklung und Bewirtschaftung praktiziert werden kann.

Es wird empfohlen, diesen seit Jahren eingeschlagenen und effizienten Weg weiter zu gehen.

Um diese Verfahrensweise mit den Vorschriften der GemHVO-Doppik in Einklang zu bringen, wird vorgeschlagen, für den Bereich der Treuhandvermögen eine grundsätzliche Genehmigung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Dadurch sind die Geschäftsführer der Gesellschaften, die Treuhandbereiche bewirtschaften bzw. entwickeln nicht davon befreit, sich an die beschlossenen Wirtschaftspläne zu halten, bzw. bei erheblichen Abweichungen ggf. auch Nachtragswirtschaftspläne zu erstellen. Der vorgeschlagene Weg führt jedoch dazu, dass keine Verzögerungen in der Bearbeitung der Treuhandvermögen eintritt.